



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 10.02.2020, 16:00 Uhr

Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- | | Vorlagen-Nr. |
|---|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Einwohnerfragestunde | |
| 3 Aktuelle Stunde | |
| 3.1 Bericht des Landrates | |
| 3.2 Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.3 Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2020
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-127/2019 |
| 5 Satzung für das Jugendamt
<i>BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | BV-118/2019 |
| 6 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beauftragung des Landkreises Elbe-Elster mit der Durchführung von Aufgaben einer Wohngeldbehörde
<i>BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt</i> | BV-122/2019 |
| 7 Beantragung eines Anschlussvorhabens für die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung</i> | BV-131/2019 |
| 8 Öffentlich-rechtlicher Vertrag und Finanzierungsvereinbarung über die Modernisierungs-, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen von überregionalen Radfernwegen im Landkreis Elbe-Elster
<i>BE: Klaus Oelschläger, SGL Kreisentwicklung</i> | BV-124/2019 |
| 9 Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster
<i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP/GrüneB90</i> | BV-136/2020 |
| 10 Neubesetzung eines Sitzes im Regionalrat der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
<i>BE: Dr. Sebastian Rick, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-137/2020 |

- | | |
|--|-------------|
| 11 Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Dr. Sebastian Rick, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-138/2020 |
| 12 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2018
<i>BE: Ellen Gehlert, Beteiligungscontrolling</i> | IV-132/2020 |
| B) Nichtöffentlicher Teil | |
| 13 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen | |

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 27.01.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Bauleistung „Ersatzneubau Brücke über den Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben in Elsterwerda/Kotschka; Kreisstraße 6206, Abs. 005, km 0,027“
BV-134/2020

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Auftrag zur Ausführung der Bauleistung „Ersatzneubau Brücke über den Grödel-Elsterwerdaer Floßgraben in Elsterwerda/Kotschka; Kreisstraße 6206, Abs. 005, km 0,027“ wird an die Firma

Montra Bau- und Dienstleistungs GmbH
OT Belgern, Tauraer Str. 7
04874 Belgern-Schildau

zum Angebotspreis unter Berücksichtigung von 2 % Nachlass nach rechnerischer Prüfung in Höhe von 533.658,08 € Brutto erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 15, Flurstücke 12; 127; 14; 285; 126 und 104 für die Regenwasserleitung am Stadtrand Bad Liebenwerda

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Regenwasserleitung am Stadtrand Bad Liebenwerda Gemarkung Bad Liebenwerda, Flur 15, Flurstücke 12; 127; 14; 285; 126 und 104

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Herzberg, den 06.01.2020

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Dobra Flur 3, Flurstücke 192/64, 528, 529, und 417/71 für eine Regenwasserleitung und Gemarkung Dobra, Flur 3, Flurstück 694 für eine Trinkwasserleitung

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Regenwasserleitung Gemarkung Dobra Flur 3, Flurstücke 192/64, 528, 529, und 417/71 Trinkwasserleitung Gemarkung Dobra, Flur 3, Flurstück 694

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Herzberg, den 06.01.2020

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Wainsdorf, Flur3, Flurstücke 458 und 423 für die Trinkwasserleitung Gemeinde Wainsdorf

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Trinkwasserleitung Gemeinde Wainsdorf, Gemarkung Wainsdorf, Flur3, Flurstücke 458 und 423

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Herzberg, den 06.01.2020

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstücke 51/3, 50/17, 257, 745, 743, 150/7, 150/9, 1009, 208/1, 208/4, 221 und 656 für Trinkwasser- Abwasser- und Regenwasserleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

für Trinkwasser- Abwasser- und Regenwasserleitungen Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstücke 51/3, 50/17, 257, 745, 743, 150/7, 150/9, 1009, 208/1, 208/4, 221 und 656

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Antrages des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda ist im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster zum nächstmöglichen Termin zu veröffentlichen.

Herzberg, den 06.01.2020

Im Auftrag
Frank George
Amtsleiter

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 19. Februar 2020. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. Februar 2020, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster